



1. Ziele:

- Vermitteln von erweiterten Techniken für eine zeitgemässe, art- und tierschutzgerechte, sowie gesetzeskonforme Ausbildung im Schutzdienst innerhalb der Ortsgruppe.

2. Aufgaben:

- Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV.
- In den Ortsgruppen die erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Veranlagungen und der modernen Erkenntnisse über das Lernverhalten von Hunden umsetzen.
- Einflussnahme und Steuerung auf das Verhalten der Hundeführer.
- Aufbau von Hunden für Ortsgruppenprüfungen gemäss Prüfungsordnung.
- Kompetente und einheitliche Weitergabe des erworbenen Wissens innerhalb der Ortsgruppen.

3. Voraussetzungen:

- SC-Mitgliedschaft.
- Einwandfreier Leumund (TSchV)
- Absolvierung von Modul 91 + 92 Prüfungshelfer.

oder

- Nachweis von mind. 5 Jahre Erfahrung als Schutzdiensthelfer in einer SC-Ortsgruppe oder einer SKG-Sektion
- Modul 5 «Wesen des Hundes» der SC-Akademie absolviert.
- Eigenen Hund in den Klassen NPO-VPG 1-3 oder FCI-IGP 1-3 ausgebildet und an Prüfungen geführt.

4. Aufbau Modul 93:

- Startkurs – 4 Ausbildungstage – Endkurs
- Das Modul gilt als Absolviert, wenn Startkurs, Endkurs und 3 Ausbildungstage besucht wurden.

5. Lizenzprüfung Modul 94:

- Für die Zulassung zur Lizenzprüfung muss der Teilnehmer das Modul 93 mindestens einmal absolvieren.

6. Theoretische und praktische Lizenzprüfung, Modul 94

Theorie schriftlich

- Grundlagen Motivation, Verhalten, Lernen und Wesen.
- Tierschutzfragen

Praktische Arbeit

- Erkennen und Zuordnung der Motivation von Hunden.
- Demonstration von Aufbau und Grundtechnik an zwei dem Teilnehmer bekannten und zwei unbekanntem Hunden.

7. Wiederholung:

- Modul 93 Vereinshelfer kann nicht mehr als dreimal wiederholt werden. Danach muss die Lizenzprüfung Modul 94 absolviert werden, ansonsten scheidet der Anwärter aus dem Modul 93 aus.
- Die Lizenzprüfung Modul 94 kann einmal wiederholt werden. Dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.
- Bei der Wiederholung der Lizenzprüfung müssen nur die nicht bestandenen Fächer wiederholt werden.

8. Erhaltung der Lizenz:

- Der Vereinshelfer ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre den Wiederholungskurs für Helfer des SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Besucht der Vereinshelfer danach wieder einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Der Vereinshelfer ist verpflichtet, die Jahreskontrolle des SC mit sämtlichen bei ihm gearbeiteten Hunde zu führen und jährlich bis 31. Januar der zuständigen Person des SC zuzustellen. Wird die Jahreskontrolle nicht eingereicht wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Jahreskontrolle nachgereicht wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Bei Verlust der Mitgliedschaft im SC wird der Vereinshelfer automatisch auf die Liste der inaktiven Helfer gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Mitgliedschaft wiedererlangt wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Wird gegenüber dem Vereinshelfer ein Strafverfahren aufgrund Verstössen gegen die TSchV eröffnet, wird die Lizenz per sofort ausgesetzt. Sobald das Verfahren eingestellt wird, hat der Prüfungshelfer den einwandfreien Leumund nachzuweisen um wieder in den aktiven Status zurückversetzt zu werden.
- Dauert die Aussetzung der Lizenz länger als 5 Jahre, wird die Lizenz gelöscht und die Lizenzprüfung muss wiederholt werden, um den alten Status wieder zu erlangen.

9. Entzug der Lizenz:

In folgenden Fällen wird die Lizenz dem Vereinshelfer automatisch entzogen und hat damit ab sofort keine Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV mehr:

- Strafrechtliche Verurteilung durch einen Verstoß gegen die TSchV
- Wissentlich unwahre Angaben zu Hunden bei der Ausstellung der Jahreskontrolle, sowie deren Fälschung

Der Vereinshelfer kann nach dem Entzug die Lizenz ausschliesslich durch schriftlichen Antrag, nach Abschluss sämtlicher Verfahren, dem Nachweis des einwandfreien Leumunds und Wiederholung der Lizenzprüfung wieder erlangen.